

Pressegesetz vom 7. Mai 1874 mit der Maßgabe zur Einführung bringen, daß die Verbreitung ausländischer Druckschriften und solcher, die im Lande in fremder Sprache erscheinen, vom Ministerium verboten werden kann. Ferner sollen die bisherigen Kauttionen für periodische Druckschriften bestehen bleiben. In seiner Begründung bezeichnete der Staatssekretär von Puttkamer die Ansicht, daß durch das neue Gesetz die außerordentlichen Gewalten des Statthalters beeinträchtigt würden, als irrig und betonte, daß die erwähnten Vorbehalte von der Regierung als eine notwendige Voraussetzung der Annahme des Gesetzentwurfs betrachtet werden müßten. (Der Wortlaut des Gesetzentwurfes ist in Nr. 78 d. Bl. abgedruckt.)

Der Allgemeinen Zeitung wird über die Verhandlung aus Strahburg wie folgt berichtet:

Die Generaldiskussion wurde eingeleitet durch eine längere eingehende Auseinandersetzung des Staatssekretärs v. Puttkamer. Redner betonte, daß die unmittelbare und vorbehaltlose Einführung des deutschen Pressegesetzes noch nicht angängig erscheine, daß vielmehr im Entwurf Vorbehalte nach drei Richtungen gemacht werden müßten, einmal in Bezug auf die Presse des Auslandes, gegen welche das Reichspressegesetz keinerlei wirksamen Schutz biete, dann in Bezug auf die einheimische Presse, die sich einer fremden Sprache bediene, endlich in Bezug auf die bestehende Kautionspflicht für periodische Druckschriften. Demgegenüber fielen die mancherlei bestehenden, von der Presse als lästig empfundenen und beklagten Hemmnisse in Bezug auf die gewerbepolizeilichen Bestimmungen weg. Die gemachten Vorbehalte bedeuteten, soweit die reichsländischen Verhältnisse in Betracht gezogen werden müßten, keinerlei Ungerechtigkeiten, und im Interesse der großen Vorteile müsse man, kleine Anstände und Bedenken beiseite lassend, sich auf den Standpunkt stellen, daß die gegenwärtige Vorlage einen sehr großen Fortschritt bedeute. — In der sich anschließenden Debatte kamen zunächst die Gegner der Vorlage zum Wort. Abgeordneter Ditsch betonte, daß man bisher gegenüber der Presse mit der Diktatur regiert habe. Den Hauptanstoß nimmt der Abgeordnete namens der lothringischen Abgeordneten an dem Vorbehalt in § 2 Absatz 2 der Vorlage, betreffend die in fremder Sprache erscheinenden einheimischen Zeitungen, und drohte, eventuell gegen das ganze Gesetz mit seinen Landsleuten zu stimmen; die Möglichkeit einer Einigung erhofft er von der Kommissionsberatung und schlägt die Wahl einer fünfzehngliedrigen Spezialkommission vor. Demnächst wendet sich Abgeordneter Jeanty in derselben Richtung gegen die gleiche Bestimmung und hält den Hinweis auf gleichartige französische Bestimmungen für unzutreffend. Auch Abgeordneter Winterer befindet sich unter den Gegnern der Vorlage und wendet sich gegen die Kautionspflicht. Anerkennend äußert sich dem Entwurf gegenüber Abgeordneter Dr. Höffel, der die Verbesserungen gegenüber dem bisherigen Zustand beleuchtete. Vom Abgeordneten Köchlin wurde sodann der Antrag gestellt, den Entwurf der ersten Kommission zur Vorberatung zu überweisen. Staatssekretär von Puttkamer äußerte sich nur kurz auf die vorgebrachten Einwände, mahnte aber dringend, die großen Vorteile des Entwurfs nicht aus den Augen zu lassen, sondern zuzugreifen und die Sache im vorgeschlagenen Sinne zu regeln, im einzelnen könnte man in der Kommission sich noch einigen. — Der Entwurf wurde sodann nach dem Vorschlag des Abgeordneten Ditsch der fünfzehngliedrigen Spezialkommission überwiesen. —

Dritter internationaler Kongreß für angewandte Chemie. — Der 3. internationale Kongreß für angewandte Chemie wird in der Zeit vom 28. Juli bis 2. August d. J. in Wien tagen. Der Kongreß ist der Förderung aller Industrien und Gewerbe, in denen ein Zweig der Chemie in Anwendung steht, gewidmet. Demgemäß werden auf dem Kongresse die Nahrungsmittel-Chemie, die medizinische und pharmaceutische Chemie, die Agrikultur-Chemie, die Zucker-, Stärke- und Traubenzucker-Fabrikation, die Bierbrauerei, Malzfabrikation, Spiritus- und Preßhefe-Industrie, die Chemie des Weines, die chemische Großindustrie, die Kunstdünger-Fabrikation, die Glas- und keramische Industrie, die Kalk- und Cement-Erzeugung, die Industrie der Leuchtstoffe, die Metallurgie und Hüttenkunde sowie die Chemie der Explosivstoffe, ferner die Chemie der Theer-Industrie sowie der textilen Veredlungen, die Fett-Industrie, die Chemie der Leder-Erzeugung und Leim-Fabrikation, die Papier- und Cellulose-Industrie, die Chemie der graphischen Gewerbe und die Elektro-Chemie ihre sachliche Vertretung finden. Außer den speziellen Angelegenheiten der vorgenannten Gebiete soll noch eine Reihe von allgemeinen, die Vertreter aller Zweige der angewandten Chemie gleichmäßig interessierenden Fragen auf diesem Kongresse zur Sprache und, womöglich, zur Lösung gelangen.

An der Spitze des Organisations-Komitees des dritten internationalen Kongresses für angewandte Chemie stehen: Hofrat Professor Dr. Alexander Bauer als Ehrenpräsident, Regierungsrat Professor Dr. S. von Berger als Präsident, Direktor F. Strohmayer als Generalsekretär, Regierungsrat Professor Dr. Joseph M. Eder,

Hofrat Professor Dr. Ernst Ludwig, Ministerialrat Professor Dr. Emerich Weigl und Hofrat Professor Schwachhöfer als Vizepräsidenten, Dr. Hans Heger und A. Stiff als Schriftführer. Im Organisations-Komitee sind ferner: das I. und I. Reichs-Kriegsministerium, das Handelsministerium, das Ackerbauministerium, das Ministerium des Innern, das Ministerium für Kultus und Unterricht und das Finanzministerium vertreten.

Für den Kongreß bestehen in Oesterreich zwei Landes-Komitees in Böhmen (je eines für die Kongreßteilnehmer deutscher und czecho-slavischer Nationalität), eines für Mähren und Schlessien, je eines für West- und Ost-Galizien, eines für die Bukowina und je eines für die nördlichen und für die südlichen Alpenländer. Ferner bestehen bezügliche Komitees in Aegypten, Argentinien, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, im Deutschen Reich (zwölf Sektionen), in England, in Frankreich (zwölf Sektionen), in Griechenland, Italien, Japan, Java, Mexiko, den Niederlanden, Norwegen, Peru, Portugal, Rumänien, Rußland, Schweden, der Schweiz, Serbien, Spanien, der Türkei, Ungarn und in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.

Neue Bücher, Kataloge etc. für Buchhändler.

Bulletin Photoglob. III. Jahrgang. Nr. 4. (April 1898.) 4^o. S. 25—32. Zürich, Photoglob Co. (Generalvertreter: Carl Gütlich in Leipzig.)

Revue biblio-icnographique. Sous la direction de Mm. Pierre Dauze et d'Eylac. 5. année. 2. série. Nr. 8. (April 1898.) 4^o. S. 177—240 nebst Supplementen. Paris, Répertoire des ventes publiques cataloguées, 9, rue du Faubourg Poissonnière.

Litterarische Seltenheiten. Handschriften mit Miniaturen. Incunabeln. Einbände. Seltene und frühe Schriften über Amerika, England, Böhmen, Ungarn, Polen, Rußland. Jagd, Fecht- und Reitkunst. Genealogie, Stammbücher, Ex libris. Die Reformation in den romanischen Ländern. Der Tod. Gartenkunst. Geheime Wissenschaften. Ornamente u. s. w. Antiq.-Katalog Nr. 18 von Jacques Rosenthal in München. gr. 8^o. 217 S. mit vielen Abbildungen. 1739 Nrn.

Katholische Theologie; Fasten-Predigten; Katechetik. Antiq.-Katalog Nr. 52 von Heinrich Schöningh in Münster i. W. 44 S. 1420 Nrn.

Kirchenrecht; Eherecht; Staat und Kirche; Kirchengesetzgebung. Antiq.-Katalog Nr. 53 von Heinrich Schöningh in Münster i. W. 8^o. 48 S. 1300 Nrn.

Le Droit d'Auteur. Organe officiel du Bureau de l'Union internationale pour la protection des oeuvres littéraires et artistiques (Berne). 11. année. No. 4. 15 avril 1898.

Sommaire: Partie officielle: *Union internationale*. Mesures prises par les Etats de l'Union pour l'exécution de la Convention et de ses annexes: Grande-Bretagne. I. Ordonnance relative à l'accession de la Principauté de Monténégro à l'Union (Du 16 mai 1893). II. Ordonnance relative à l'accession du Royaume de Norvège à l'Union (Du 1er août 1896). III. Ordonnance concernant la mise à exécution de l'Acte additionnel signé à Paris le 4 mai 1896 (Du 7 mars 1898). — Partie non officielle: *Correspondance*: Lettre de France (A. Darras). Statut personnel des oeuvres intellectuelles. Des dépêches télégraphiques. Du peintre actionné en dommages-intérêts pour retouches apportées à son oeuvre, malgré la volonté du propriétaire du tableau. — *Jurisprudence*: Allemagne. Traduction non autorisée d'une oeuvre américaine publiée simultanément aux Etats-Unis et en Grande-Bretagne. Action de l'éditeur anglais. Application des articles 3, 5 et 11 de la Convention de Berne. Articles 18 et 21 de la loi du 11 juin 1870. — *Documents divers*: Etats-Unis. Nouvelles propositions de loi (Suite). — *Notes statistiques*: Allemagne. Traduction d'oeuvres allemandes. Importation et exportation des livres. La presse en 1897. *République Argentine*. La presse périodique en 1896. *Belgique*. La presse périodique en 1896. *Canada*. Importation des livres, etc., et droits d'entrée. *Corée*. Tableau littéraire. *Espagne et Portugal*. La production littéraire au XV^e siècle. *Espagne*. La production littéraire. *Etats-Unis*. Enregistrement d'oeuvres littéraires et artistiques. *France*. Recettes des théâtres et spectacles de Paris. Nombre des imprimeries. Déclarations au Cercle de la librairie. Exportation des livres. *Italie*. Presse périodique en 1897. L'art lyrique en 1897. *Norvège*. Importation et exportation des livres. — *Bibliographie*: Publications périodiques.

Nationalbibliothek zu Belgrad. — Eine heitere Nachricht aus Belgrad entnimmt die Beilage zur Allgemeinen Zeitung dem Neuen Wiener Tagblatt. In Belgrad soll nämlich die Natio-